

Das 15. und 16. Jahrhundert

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **1 (1896)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. Das 15. und 16. Jahrhundert.

Die socialen Verhältnisse Berns im 13. und 14. Jahrhundert zeigen eine wesentliche Verschiedenheit von denen des 15. und 16. Jahrhunderts. In der ersten Zeitepoche beruhte die Stadtbürgerschaft auf den Burgrechtsverträgen mit dem benachbarten Landadel, dieser bildete die Stütze des sich entwickelnden Gemeindewesens. Im 15. Jahrhundert stand die Stadt selbständig, der alte Landadel war verdrängt, seine Güter in Händen der Stadt, oder in denen reich gewordener Bürger, die sich hiedurch im Besitz von Adelsrechten befanden. Die Stadtbürgerschaft beanspruchte jetzt eine landesherrliche Stellung; sie war ein privilegirter Stand, ähnlich dem einstigen Feudaladel, aber auf der gesetzlichen Basis der Gleichberechtigung Aller zum Eintritt in Raths- und Staatsbeamtungen. Diese Corporation, aus allen Ständen zusammengesetzt, verlangte sogar von jedem ihrer Mitglieder die Aufnahme in eine der sich zumeist nach den Handwerken nennenden 12 Stuben oder Gesellschaften der Stadt. Trotz dieser demokratischen Principien war eine Auscheidung innerhalb der Bürgerschaft unvermeidlich und zwar bedingt durch die Verschiedenheit der Umstände, unter denen der Einzelne sein Bürgerrecht persönlich erwarb. Einige Beispiele mögen diese Ansicht erläutern. Eine der Hauptursachen des Laupenkrieges war die Aufnahme ihren Herren entlaufener Leibeigener in das Bürgerrecht Berns; die Stadt bezweckte damit den doppelten Vortheil, sich zu stärken und den Leibeigenen seinem der Stadt feindlich gesinnten Herrn zu entfremden, resp. letzteren zu schwächen. Eine solche Aufnahme mag ohne viel Formalitäten vor

sich gegangen sein. Andere Bedingungen stellte ein adeliger Herr, welcher freiwillig für sein Bürgerrecht mit der Stadt unterhandelte, und noch anders war das weit häufiger vorkommende Verhältniß, daß ein solcher durch Bern überwunden, oder durch Verarmung gezwungen, sich den von der Stadt gestellten Bürgerrechtsbedingungen fügen mußte. Daß diese Verhältnisse, wenn auch nicht gesetzlich, doch in Wirklichkeit einen Stadtadel begründen mußten, kann nicht in Abrede gestellt werden, und wir werden sehen, daß auch dieser Adel offiziell anerkannt wurde, wenn auch als ein von der übrigen Bürgerschaft nicht „gesetzlich“ anerkannter Stand. Eine gesetzliche Aussonderung blieb bis zum 17. Jahrhundert unnöthig, indem uns die Geschichte der Stadt auf's klarste zeigte, daß diejenigen Geschlechter, welche sich durch eigene Initiative zum Stadtadel emporschwangen, in fast ununterbrochener Reihenfolge, selten angefochten, die Stellung des alten Adels festzuhalten wußten. Stürler ¹⁾ sagt sehr treffend, daß bis zum 17. Jahrhundert Klassen- und Familienunterschiede nur auf einer conventionell-socialen Grundlage beruhten, immerhin mit bedeutendem Einfluß auf das politische Parteigetriebe. Nichts ist deshalb ungeschichtlicher, als in dieser Beziehung und für diese Zeit unsere Institutionen mit denen der alten Städte-republiken des Mittelalters in Parallele setzen zu wollen. In Bern galt als Regel, daß eine Familie, welche einmal die Magistratur gewonnen und durch zwei oder drei Generationen im Hause festgehalten hatte, der Sphäre der vorzugsweise regierenden Geschlechter des Adels resp. des Patriciats angehörte. —

¹⁾ Stürler. Kriminalprozeß des Deutsch-Seckelmeisters Hans Frischherz im „Archiv. d. histor. Ver. d. St. Bern“, Bd. X.

Mitunter war es die Stadt selber, die als Landesherrin ihren Bürgern eine adelige Stellung schuf und zwar durch die Einsetzung ihrer Landvögte. Ein solches Beispiel zeigt der Bestallungsbrief des ersten Landvogtes zu Wangen, Heinrich Gruber's, 1408. ¹⁾

Diese Urkunde gibt dem „Zimmermann“ und Großweibel H. Gruber auf 15 Jahre die von dem Grafen von Kyburg erkaufte Herrschaft Wangen a. d. Aare als Vogt und Amtmann. Gruber verpflichtet sich zum Unterhalt der Befestigungen des Städtleins, seiner Brücken und erhält hiefür von Bern das Recht der niedern Gerichtsbarkeit unter 3 Pfund, ferner den Brückenzoll und gewisse Gefälle und Zinse zu eigenen Händen, wogegen die hohe Gerichtsbarkeit „so den lip rürent“ und das Geleit, der Vogt zu Händen der Stadt beziehen soll. Heinrich Gruber, der einstige Zimmermann, wurde demnach, wenn auch nur zeitweilig, als Landvogt der kyburgischen Herrschaft Wangen mit adeligen Rechten belehnt.

Ein fernerer Weg, adeligen Namen zu gewinnen, war auch im 15. Jahrhundert der Erwerb fremdländischer Titel und Wappenbriefe. Diese Neigung wurde im Söldnerdienste fremder Herrn geweckt, wo Berner als ausgezeichnete Führer mit Wappenbrief und Mitterschlag den Adel erwirkten. Aber auch finanzielle Dienste, welche reiche Stadtbürger dem Reichsoberhaupt erwiesen, wurden durch kaiserliche und königliche Wappenbriefe verdankt, ja vielleicht quittirt.

Vom 4. April 1434 stammt der von König Sigismund ausgestellte Wappenbrief von Claus von

¹⁾ Abgedruckt bei Dr. F. v. Müllinen. Heimathkunde des Oberaargaus, pag. 263.

Diesbach.¹⁾ Welches der Grund dieser Verleihung war, ist unbekannt; ob es das angenehme Andenken war, das dieser Herrscher, laut Zeugniß des Stadtchronisten, Bern bewahrte für den Empfang und die Zuvorkommenheiten weitgehendster Art, welche ihm der Rath bei seinem Besuch 1414 erwiesen hatte, oder ob politische und finanzielle Motive die Ursache gewesen sind, wissen wir nicht. Wollen wir uns in Vermuthungen darüber ergehen, so weist die Gegeneinanderhaltung des bekanntlich stets geldbedürftigen Monarchen Sigismund und des damals auf der Höhe seines in Bern bekannten Reichthums stehenden Claus von Diesbach zum Schlusse, daß die im Wappenbrief ausdrücklich als „angenehm“ bezeichneten Dienste „finanzieller“ Art gewesen seien. Freilich wäre es doch sonderbar, daß sich darüber so absolut keine Urkunden erhalten haben. Obgenannter Claus von Diesbach gilt als der erwiesene Stammvater dieses Geschlechtes; derselbe erscheint in Bern 1417 zuerst als Goldschmied und Silberhändler, später brachte derselbe den Binnenhandel in der Schweiz in Aufnahme und besaß zahlreiche Filialen. Nach seinem Tod 1436 gaben seine 3 Söhne das väterliche Geschäft zwar nicht auf, zogen es aber vor, sich hauptsächlich mit Staatsinteressen, ihren Herrschaften u. s. w. zu beschäftigen. Tillier macht aufmerksam, wie schnell dieses Geschlecht emporblühte,²⁾ indem er erwähnt, daß im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts die größten politischen Verhandlungen der Stadt durch die mächtigen Diesbach eingeleitet und geführt wurden.

¹⁾ Original im Besitz des Herrn Max von Diesbach in Freiburg, abgedruckt in «Archives héraldiques», 1891, pag. 448 und in Seiler's „Geschichte der Heraldik“, pag. 352.

²⁾ Tillier Bd. II 484.

Der Wappenbrief lautet im Auszug wie folgt: Wir Sigmund von gots genaden Römischer Keyser bekennen und tun kund offenbar mit diesem Brief . . . daß wir mit wolbedachtem mut gutem Rath und rechter wissen dem vorgenannten Clausen und seinen Sün und Tren elichen Leibserben diese nachgeschriben wapen und cleyinat (Helmkleinod) mit namen einen Swarzen Schild haben über ort einen krummen gelben Strich darinn zwen gelben Lewen ein underhalb den andern oberhalb desselben gelben krummen Striches und uff demselben Helm ouch einen gelben Lewen haben über das Houpt einen swarzen strich mit fünff gelben knoppffen . . . mit farben ußgestrichen und gemalet, sind gnediglich gegeben 2c. 2c. . . daß vorgenannter Claus und seine ehelichen Leibserben dieses Wappen . . . führen und in allen Ritterlichen sachen und geschefften zu Schimpff und ernst an allen enden gebrauchen und genießen mögen . . . Wir gebiten dorum allen . . . Fürsten, Geistlichen und weltlichen 2c. . . . daß sie dieses Wappen anerkennen, . . . als lieb, In sey, Unser und des Ruchs swer ungenad. Geben zu Basel nach crist geburd 1434 2c. 2c.

Aus diesem Wappenbrief ist eine Wappenneuerung ersichtlich, indem das noch von Claus z. B. 1428 ¹⁾ geführte Halbmondwappen durch die zwei Löwen ersetzt wird. Die Veranlassung zur Annahme des neuen Wappenbildes liegt auf der Hand: Dasselbe war ähnlich dem Wappen der Herrschaft Dießenberg oder Diesbach, welche Claus seit 1427 zum Theil besaß und deren Tvingherr er also war. Es konnte ihm nur

¹⁾ Wappen mit dem Halbmond Claus von Diesbach, bei Stettler Nr. 130.

schmeicheln, das stolze und alte, wenn auch in den Farben etwas veränderte kyburgische Wappen dieser Burg zu führen, die in früheren Jahrhunderten zähringisches Besizthum, später kyburgisches Allodium gewesen war; das Wappen war daher schon bekannt und berühmt. Nebenbei möchten wir hier eine Ansicht des ausgezeichneten Werkes von Seiler in seiner Geschichte der Heraldik widerlegen. Seiler sagt nämlich, ein mittelalterlicher Autor (?) führe an, die Grundfarben des Kyburgerschildes seien nicht roth, sondern schwarz gewesen, also ganz wie das von Sigismund verliehene Diesbachische Wappen. Den Beweis, daß diese Ansicht eine irrthümliche, leistet das auf dem vorgenannten Attinghauferkästchen angebrachte Kyburgische Wappen aus dem 13. Jahrhundert, wo die gelben Löwen auf rothem Grund erscheinen.

Einen ähnlichen Wappenbrief von König Sigismund besitzt heute noch, als werthvolles Andenken, die Familie Tschachtli in Kerzerz. Dem Verfasser dieser Arbeit wurde derselbe vor wenigen Jahren von den Nachkommen dieser Familie vorgewiesen. Die Tschachtli waren im 15. Jahrhundert Herrschaftsherren zu Gümminen.

Im östr. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien findet sich in der Reichsregistratur Kaiser Friedrichs III. Band P., Blatt 170 a. der an Claus von Wattenwyl 1453 verliehene Wappenbrief. Ein Kunz von Wattenwyl lebte urkundlich um 1350 als Bürger in Thun, dessen Enkel Gerhart v. W. war 1406 Bürger Berns und hinterließ einen Sohn Niklaus v. W. (den älteren), der als Venner Berns 1465 starb. ¹⁾ Für

¹⁾ Stürler, Bernische Geschlechter. Stadtbibliothek.

diesen Benner Niklaus wurde genannter Brief ausgestellt. Derselbe lautet: „Erasen von Wattenwil einen wapen-briefe mit namen einen weißen Schild, darinne drey Kott aufgetan Flügel und auf dem Schilde einen Helm geziert mit einer weißen und Kotten Helindeck, darauf zwo aufgetan Flügel, auch von varben als in dem Schilde, als dann dieselben wapen und cleinet zc. in forma Geben zu Nemenstat, nach cristi geburd 1400 und 53 am sant Lucastag, unsers Richs im 14. und des Kaiserthumbs im anderm Jarenn. Ad mandatum domini Imperatoris, Ulricus Welezli.“ An verschiedenen Urkunden, auch nach dieser Wappenverleihung von 1453, finden wir das ältere von Wattenwylwappen, nämlich den getheilten Schild, in dessen oberer Hälfte mit gestürztem M. so u. a. 1457 (Stettler's Abbildungen Nr. 309). Ein Abdruck von 1462 (Stettler Nr. 494) zeigt bloß zwei Flügel und die Frau als Helmkleinod, während Abdrücke von 1460, 62 und 65 das heutige Wappen zeigen. Letzteres finden wir auch am Gewölbe im Münster und zwar von demselben Benner Nikl. v. W., dessen zweite Frau eine Kreneli von Praroman war. Gewiß ist, daß das bekannte Helmkleinod der Wattenwyl (die Frau) nicht im Wappenbrief von 1453 verliehen wurde, ebensowenig kann diese Frau zum Andenken an den nachgeborenen Jacob von Wattenwyl aufgenommen worden sein, da sie bereits, wie wir gesehen, vor dessen Geburt vorkommt. Erst dieser Postumus, Jacob von Wattenwyl, reich geworden durch seine Gemahlin, die Erbin des Hauses Muleren, wird im Tellrodel von 1494 als „Junfer“ bezeichnet, während die Tellbücher von 1448 und 1458 seine Vorfahren noch ohne adeliges Prädikat eintragen.

In Linz verlieh Kaiser Friedrich III. dem Dechanten von Einsiedeln, Albrecht von Bonstetten, das Recht, zwanzig Wappenbriefe zu ertheilen. Dieses machte viel Aufsehen im deutschen Reich, und Joh. Stumpf sagt noch 1606, Bonstetten hätte wohl an 100 Adelsbriefe ausgefüllt und verkauft. Diese Darstellung Stumpf's ist unrichtig. Die Zahl aller bekannten Bonstetten-Wappenbriefe übersteigt die Grenze nicht, die Bonstetten durch das kaiserliche Privileg bestimmt waren, und alle diese Briefe sind in des Dechanten Namen ausgestellt. Für Bern finden wir einen solchen für Rudolf Herport vom 16. Febr. 1494.¹⁾ Dessen Inhalt ist im Auszug folgender: „Albert von Bonstetten, Dechant von Einsiedeln, aus Gnade des durchlauchttesten römischen Kaisers Friederich, in diesem nachgeschriebenen Handel königlicher Commissari, bekennt, daß vor ihm erschienen Rudolf Herport, Burger und des Raths zu Willisau. Derselbe bete ihn, ihm einen Wappenbrief mit Kleinod, Schild und Helm zu geben und darüber einen kaiserlichen Brief auszustellen. Aus kaiserlich angeborener Güte sind wir denen in Sonderheit geneigt, die in des heil. Reiches Diensten allezeit emsig und bereit erfunden, wie bemeldeter Rudolf Herport. Daher haben wir ihm die nachgeschriebene Gnad und Freiheit gegeben, daß er und seine ehelichen Leibeserben, für und für als Wappengenossen gehalten werden sollen und dazu alle und jegliche Gnad, Freiheit, Recht, Gewohnheiten und Herkommen haben mögen, auch mit Aemtern, Lehensrecht, Gericht wie andere des Reiches geborene Wappengenossen. So verleihen wir

¹⁾ Das Original dieses Adelsbriefes befindet sich in der Bibliothek von Müllinen.

ihm ein weißes Schildfeld mit einem rothen Dammen (Dammhirsch) mit gestreckten Beinen und aufgeworfenen Füßen, aufwärts stehend mit einer breiten Borte von gelber Farbe in der Mitte umgürtet und durch einen goldenen Ring geschlossen. Auf dem Stechhelm eine rothe Dammhirschbrust, die Helmdecke fliegend von rother und weißer Farbe. Hernach bitten wir, daß alle Fürsten, Prälaten, Grafen, Räte, Amleute, Bürger und Gemeinden zc. dieses Rudolf Herport verliehene Wappen schützen und schirmen, bei Ungnad und der gewöhnlichen Pen (Strafe) der Wappenbriefe, nämlich 20 Mark löthigen Goldes, wobei die eine Hälfte der königlichen Kammer, die andere an Rud. Herport, oder dessen Erben zu bezahlen wäre. Dieses Wappen soll Rud. Herport zu Recht genießen, und falls ein Anderer bereits ein ähnliches Wappen führen würde, so darf er sich, wenn es ihm „füglich und eben ist“, „von“ Herport schreiben und nennen. Zur Urkunde dieses Briefes besiegelt Albrecht von Bonstetten den 1494.“ Rud. Herport aus Willisau war der Tochtermann des aargauischen Edelmannes Jacob von Rübeck, dessen Geschlecht 1487 mit ihm ausstarb und dessen Herrschaft Rued, Herport übernahm und damit bernischer Bürger wurde.

Wahrscheinlich auf ähnliche Wappenbriefe gestützt, nannten sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Spielmann, Hekel von Lindnach, Freiburger, Schopfer, Roß, Tschachlan, „Junker“.

Zum Besitz eines Lehens war nach der Handveste Friedrichs II. jeder Bürger von Bern fähig, „gleichwie jeder andere des Reiches Getreuer und Dienstmann, sollte er des Lehensrechtes genießen können.“ Aehnlich der Eigenthümer eines „Twinges“, d. h. der Gerichtsbarkeit

einer Herrschaft. Wir haben Beispiele von bern. Burgern und Landleuten, die ohne vorherige Standeserhöhung Tvingherrschaften besaßen, wie jener Thomas Guntzchi von Unterseen, der durch seine Heirath mit der Kloster-Novizin Elisabeth von Scharnachthal zum Tvingherren der alten Herrschaft Unspunnen sich erhob und gegen die Einsprüche der Verwandten seiner Ehefrau geschützt wurde. — Die Hälfte jener Herrschaft hatte bereits 1479 der Elisabeth Bruder, Herr Wilhelm von Scharnachthal, dem Rathsherrn Peter Stark von Bern, aus einem unadeligen Geschlechte, verkauft. (Geschichte der Edlen v. Scharnachthal, Schweiz. Geschichtsforscher III., pag. 170.) Einem solchen gehörte auch das Hans Schütz an, der die Herrschaft Stocken am Fuße des Stockhorns erkaufte, ferner Thomas Schöni, Besitzer der niedern Gerichte zu Hünigen. War ja bereits der bekannte Peter Kistler, des Fleischers und Schultheißens Vorfahr, Burkhardt Kistler, 1385 Herr zu Schöneegg im Landgericht Seftigen. Jost Käbli war zur Zeit des Tvingherrenstreites Herr zu Toffen. Jenny Hübschi besaß Schloß und Herrschaft Schöstland. Den Twing zu Lenk, nebst einigen andern Zubehörden seiner Herrschaft Mannenberg, verkaufte Adrian von Bubenbergs 1465 jenem reichen Siebenthaler, Landmann Heinrich Joneli zc. ¹⁾

Das hohe Ansehen der bern. Tvingherren, verbunden mit ihrem überwiegenden Einfluß im Rathe, mag Ursache sein, warum eine genaue Abgrenzung der Competenzen der Tvingherren unterlassen wurde. Dieses führte in den Anfängen des Jahres 1407 zu Reibungen, deren

¹⁾ „Bern im 15. Jahrh.“ v. Em. v. Rodt. Manuscript im Staatsarchiv.

offizielle Beschreibung, ¹⁾ verfaßt vom damaligen Stadtschreiber Thüring Frickhart, uns erhalten geblieben ist. Dieser sog. „Twingherrnstreit“ gibt in seinen Gerichtsverhandlungen den besten Aufschluß über das Wesen des damaligen bernischen Adels.

Ein Theil der Herrschaftsrechte war schon durch die Vorbesitzer der Twingherren an die Stadt übergegangen und zwar zur Zeit, als sich letztere gezwungen oder freiwillig durch das Bürgerrecht mit Bern verbanden, wie z. B. die Abtretung der hohen Gerichte an Bern und Berechtigung der Stadt, im Kriegsfall Mannschaft von den Twingherrschaften ausheben zu dürfen. Eine Partei im bern. Rath, deren Haupt der einstige Metzger, später Benner und Schultheiß, Peter Ristler war, strebte nun eine weitergehende Uebergabe der alten Rechte, welche die Twingherren noch als Gerichtsherren ihrer Besitzungen besaßen, an die Stadt an. Ristler und sein Anhang bestritten den Twingherren ihre Rechte über die niedere Gerichtsbarkeit, die Harnisch-Schau, die Abgabe des Böspfennigs, die Appellation, gewisse Jagdbannrechte u. s. w. Zum Angriffspunkt unter den Twingherren ward hauptsächlich alt Schultheiß Niklaus von Diesbach, Herr zu Worb und Signau, ausersehen. Schon unter Kyburgischer Oberherrschaft, sagt letzterer in seiner Bertheidigungsrede, hätten die ersten Besitzer von Worb, die Freiherrn von Rien, keine weiteren Verpflichtungen gegen ihren Lehensherrn gehabt, als die Heerfolge, und bei ihrer Aufnahme in's Stadtbürgerrecht hätten sie sich der

¹⁾ Thüring Frickhart's, des Stadtschreibers zu Bern, Beschreibung des Twingherrenstreites 1470, herausgegeben von Emanuel von Rodt 1837. Ferner Studer's diesbezügliche Nachforschungen im Archiv des histor. Ver. d. St. Bern. Bd. 9.

hohen Gerichtsbarkeit begeben, um dafür der Stadt Schutz zu genießen. Später hätte sein Großvater seinen Unterthanen noch gestattet, in Streitfällen beim Rathe Berns zu appelliren; jetzt aber trete die Stadt selber als Klägerin gegen ihn auf und könne somit kaum Richter in eigener Sache sein; ähnlich verhielt es sich mit seinen twingherrlichen Rechten zu Signau. Adrian von Bubenberg, in seinem Besitz zu Spiez und seinen oberländischen Herrschaften beeinträchtigt, erklärte, die Voreltern der heutigen Twingherren seien einst in die Stadt gelockt oder genöthigt worden, dann aber seien sie es gewesen, welche die Stadt emporgebracht und mit ihren Herrschaften eine Landschaft rings um diese gebildet hätten. Er erwähnt der großen Opfer überhaupt, die er und seine Vorfahren der Gemeinde gebracht hätten. Er weist auf das von ihm für politische Missionen zum Kaiser, nach Burgund, in die Niederlande u. s. w. verrittene Geld, während jetzt seine Angreifer kaum nach Stettlen oder Höchstetten ritten, ohne sich von Bern theuer bezahlen zu lassen. Endlich sei er in Spiez Freiherr, der eigenes Banner führe und nichts Bern pflichtig wäre, denn allein seines Bürgerrechtes wegen mit der Stadt zu reisen, d. h. der Heerfolgepflicht nachzukommen. Aehnlich lauten die Vertheidigungsreden der Twingherren Ringoldingen, Scharnachthal, Lindnach, Erlach, Matter u. s. w., zumest sich auf die verbrieften Rechte ihrer Herrschaftsvorbesitzer stützend. Seit Ausstellung dieser Rechte und seit Aufnahme der Vorfahren der Twingherren in's bern. Bürgerrecht hätten sich aber nach Ristler's Auffassung die Verhältnisse der Stadt verändert und zwar hauptsächlich durch den 1415 von Kaiser Sigismund Bern ausgesetzten Freiheitsbrief, welcher dem Rath landesherrliche

Rechte einräumte. Dennoch fuhren die Tvingherren fort, über ihre Herrschaftsangehörigen die frühere Gewalt sich zuzueignen oder, wenn sie hierauf Verzicht leisteten, so wollten sie solches als freiwillige Abtretung gelten lassen. Ristler schildert die geschichtliche Entwicklung der Stadt in folgender Weise: Als ihr der umliegende Adel lästig geworden, zerstörte die Stadt dessen Burgen, wie Diesbach, Burgstein, Belp, Münsingen u. s. w. Wie nun die Herren sahen, daß sie von den großen Grafen und Fürsten, denen sie anhiengen, nicht geschirmt werden konnten, zogen sie in die Stadt; vermittelt dessen sind sie draußen Herren geblieben und hier in der Stadt zu Herren geworden. Zu einem endgültigen Abschluß und Urtheil kam dieser Tvingherrenstreit nicht, und so versuchte die Partei Ristlers, auf indirektem Wege zu ihrem Ziele zu gelangen, nämlich durch Erneuerung von Luxusmandaten, welche die Tvingherren resp. deren Frauen neuerdings mit der Stadt verfeindeten. Gegen Ende des Jahres 1470 erfolgten die Verhandlungen, unter dem jetzt Schultheiß gewordenen Peter Ristler, gegen den die Kleidermandate der Stadt überschreitenden Adel. ¹⁾ Die diesbezüglichen Satzungen hatten, ähnlich wie in andern Reichsstädten, den „edlen Frauen eine Billigkeit und Vortheil zugestanden, nemlich daß sy sich mit Berlin (Perlen), Siden, Edelgestein, Gold, Bech (Pelzwerk) und Anderem, nach irem Gefallen usziehen und by der Meß der Spiß (Schnabelschuhen) und Schwenzen (Schleppen), erstere eines vorderen Handgleiches lang, letztere bis auf die Erde tragen mögen.“

¹⁾ Schilling's gedruckte Chronik. Das Rathsmanual vom 17. März 1470 (Nr. 6 pag. 76) gestattete den adelichen Frauen, sich mit Gold, Silber und Edelgestein an ihren Brüsten und auf dem Haupt zu schmücken.

Es scheinen diese Vorzüge dem Adel nicht genügt zu haben, und dessen Vertheidigung gibt Aufschluß über die Auffassung seiner Sonderstellung. „Sie und alle Ritter wären „gefreit“, daß Niemand über sie dergleichen Satzungen machen dürfe, da doch solches von Anfang der Welt so gehalten und es im Himmel und auf Erden billig wäre, daß man einen Unterschied nicht abthuen solle. Zudem wären alle Ritter so gefreit, daß Ihnen weder Pabst noch Kaiser noch Niemand anders Ihre Freiheiten nehmen könne, denn wo ein Ritter Nichts wieder das Recht handle, oder sich mit Unehren entwürdigte, welches hier nicht geschehen wäre, so hätte ein römischer Kaiser und Niemand anders Gewalt sie mit Recht nach dem ritterlichen Orden zu strafen. Schon die goldene Handfeste Berns sage, daß Priester, Ritter und Edelleute vor Andern Vortheil haben sollten.“ Das Verhör der Tvingherren und ihres Anhanges zeigt die ähnlichen Namen, wie uns solche aus dem ersten Theil des Streites bekannt sind. Bemerkenswerth bleibt, daß auch hier das Gericht den Adel und dessen Rangordnung genau anerkennt. So erscheinen zuerst die Ritter, 5 an der Zahl, nämlich die edlen, strengen und nothfesten Herren Adrian von Bubenberg, Konrad und Niklaus von Scharnathal, Niklaus und Wilhelm von Diesbach. Ihnen folgen die Freifrauen, eine weitere Kategorie bilden die Junker, endlich edle Frauen, die auf den höhern Stand der Freifrauen keinen Anspruch machen konnten. — Das Endurtheil des Rathes, diesen Handel „die Spitzen und Schwänze“ des Adels betreffend, fiel zu Ungunsten des letztern aus und schloß mit dessen Verbannung. Allein nach wenigen Wochen fand eine Ausöhnung statt „also erzeugten sich Râth und Burger gegen den Adel wieder

in sämtlichen Sachen freundlich, und welcher von ihnen vom Adel oder sonst seine Hoheitsrechte, Brief und Siegel erzeigen konnte, den ließ man dabei bleiben, und wurde wegen dieser Rechte eine Ordnung in das Stadtbuch eingetragen.“¹⁾ Der zwischen der Stadt und den Tvingherren zu Stande gekommene Vertrag ist vom 7. Februar 1471²⁾ und sichert der ersteren die hohen Gerichte, den letzteren die niedere Gerichtsbarkeit. Was die vom Adel verlangte Milderung der Kleiderordnung von 1465 betrifft, so finden sich diesbezüglich zwei Beschlüsse, wovon der erste die Aufhebung jener Ordnung ausspricht, der zweite das Verhalten des Adels in Hinsicht seiner Tracht der Discretion desselben überläßt, bloß mit Vorbehalt der Zurechtweisung im Falle von Mißbrauch.³⁾ Soweit fiel der Ausgang des Tvingherrenstreites nicht ungünstig für den Adel aus, wenn ihm schon die angesprochenen Standesvorrechte in der neuen Ordnung nicht in bestimmten Ausdrücken eingeräumt wurden.⁴⁾

Eine fernere Art des Erwerbes von Adel war das Erlangen der *Ritterschaft*. Bernische Urkunden geben den Titel „Herr“ in der Regel nur den Rittern, oder den Geistlichen höherer Grade und den Doctoren verschiedener Facultäten, während der bloße Edelknecht, der den Ritterschlag nicht empfangen, sich mit dem Junkertitel begnügen mußte. Die Sonderstellung des Ritterstandes bildete sich durch das Gewohnheitsrecht aus, solche Lehen, von denen der Reichsdienst zu Pferd geleistet

1) Schilling's Chronik, pag. 55.

2) Em. v. Rodt. Tvingherrenstreit, pag. 287.

3) Em. v. Rodt. Tvingherrenstreit, pag. 291.

4) Em. v. Rodt. Tvingherrenstreit, pag. 293.

werden mußte, nur an Nachkommen von Männern zu geben, die diese Bedingung schon erfüllt hatten. Zur Ausbildung gediehen diese Verhältnisse durch die Kreuzzüge, wo alle christlichen Völker zusammentrafen, die Ritter aber, welche den Kern der Heere bildeten, im Gegensatz zu den übrigen Ständen, sich als ein über alle abendländischen Reiche ausgedehntes Adelsvolk fühlen lernten. Als der Ritterstand im 13. Jahrhundert fest begründet und von Staat und Kirche als solcher anerkannt war, wurde die Ritterwürde für Deutsche in folgenden Fällen ertheilt:

- 1) Nach Kaiserkrönungen auf der Tiberbrücke zu Rom.
- 2) Bei der Wahl eines römischen Königs auf den Reichstagen, wenn Lehenvertheilungen stattfanden.
- 3) Vor oder nach der Schlacht.
- 4) Am heiligen Grab zu Jerusalem.¹⁾
- 5) Im Kloster der heil. Katharina auf dem Sinai, und endlich
- 6) Am Grabe des heil. Jacobus zu Compostella in Galizien.

Auch die Geschichte Berns kennt Beispiele dieser Art.²⁾ So begleiteten 1496 viele Herren des Adels der Eidgenossenschaft Kaiser Maximilian auf seiner unglücklichen Romfahrt. Ludwig von Diesbach, als Mitreisender, erzählt deren Erlebnisse in seiner Handchronik und nennt

¹⁾ Lit. D. Ziegler, Schweizerische Pilgerfahrten. — R. Köhrich und S. Meißner, Deutsche Pilgerfahrten. R. Köhrich, Deutsche Pilgerfahrten. —

²⁾ Anshelm's Chronik II. pag. 45 und die Chronik Ludwigs von Diesbach, abgedruckt im Schweiz. Geschichtsforscher VIII., pag. 209.

als seine Gefährten Adrian von Bubenberg, Heinerich Matter, Hans Rudolf von Scharnachthal und Kaspar vom Stein. Der Zug kam nicht nach Rom, wohl aber erhielten die Genannten die Ehren der Ritterschaft durch das kaiserliche Schwert in Pavia „zu gleicher weis, als wär es zu Rom uf der Tyberbrugg beschehen, und begabet uns all mit Syden und guldinen stücken zur kleidung und fertigt uns also wieder heim.“ „Ach Gott! was schweren und sorgklichen Ritt thät ich da, darus mir gar keinen Nutzen ging und mich fast viel kost!“ bemerkt Diesbach in seiner Beschreibung. Für denselben Zug 1469 gestattete der Rath Berns dem verschuldeten und sehr geldbedürftigen Edelmann Cuno von Ergäuw ebenfalls mitzureiten, in der Hoffnung, durch diese Fahrt seinen Kindern Nutz und Ehren zu erwirken. ¹⁾ Er scheint ziemlich bevormundet gewesen zu sein, denn das Schreiben sagt: „Und damit er sich dazu seinen Ehren nach ausrüsten möge, so dürfe er ein Dinkel Gülte von 6 Mt. verkaufen, Freiburg möge durch die Einwilligung der Seinigen mitwirken, denen das Getreide verhaftet sei.“ Eine der interessantesten Fahrten ist die des Basler Ritters Hans Bernhart von Eptingen ²⁾ 1460. Mit ihm reiste sein Vetter Thüring von Büttikon, den Eptingen zum Ritter schlug, und Niklaus von Scharnachthal. Alle drei ließen sich überdieß auf der Rückreise durch den König von Cypern in den Orden seiner Gesellschaft aufnehmen. Im Jahre 1506 brachte Caspar von Müllinen von seiner Fahrt in's gelobte Land das am heiligen Grab ausgefertigte Diplom seines Ritter-

¹⁾ Deutsch Meisßen-Buch H., pag. 173.

²⁾ Abgedruckt im schweiz. Geschichtsforscher VII., pag. 118.


thumes nach Bern. Die dießbezügliche Urkunde befindet sich heute noch im Familienarchiv von Müllinen und ist abgedruckt im Neujahrsblatt des bern. histor. Vereins 1894. Von ihm sind noch zwei Glascheiben mit seinem Wappenschild und den ritterlichen Insignien erhalten, die eine im Familienbesitz, die andere in der Kirche von Köniz. Auch auf seinem Bild in Manuel's Todtentanz trägt er das fünffache Kreuz von Jerusalem und das halbe Rad mit dem Katharinen-Orden; ähnlich sind die Bilder der Ritter Caspar vom Stein und Jakob Roverea in demselben Cyclus. Heinrich Wölflin, der Berner-Chorherr, berichtet 1520, daß er auf seiner Pilgerfahrt in der St. Marcuskirche auf Randia die Wappenschilde Ludwig's von Diesbach, Hans Ludwig's von Scharnachthal, Caspar's von Müllinen, Bastian's und Johann's vom Stein und Adrian's von Bubenberg gesehen hätte. ¹⁾

Auch auf dem Schlachtfeld, nach gewonnener Schlacht, pflegten die Eidgenossen Ritter zu schlagen, so z. B. bei Grandson 1476, wo der bernische Schultheiß Niklaus von Scharnachthal, als ältester Ritter, den Ritterschlag an Peter von Wabern, Hans von Hallwyl, Arnold Segeffer und Hermann von Müllinen vollzog. Wer die Ritterwürde erhielt, mußte durch Zeugen bekräftigen, ritterlicher Geburt, christlichen Glaubens und unbescholtenen Lebenswandels zu sein. War dies verbürgt, so kniete er nieder und erhielt mit der Fläche des Schwertes den Ritterschlag, in Frankreich mit den Worten: „De par Dieu, notre Dame et Monseigneur Saint Denys.“ Wir sahen bereits, wie gebräuchlich der Ritterschlag am heil. Grab, oder im Kloster St. Katharina auf dem Sinai, oder die

¹⁾ Deutsche Pilgerfahrten von R. Köhricht, pag. 229.

bei Pilgerfahrten verbundenen Aufnahmen in den Orden des Königs von Cypern waren. An geistlicher Stätte mußte der Aufzunehmende, mit Hindeutung auf die Taufe, gebadet und mit einem weißen Kleide bekleidet werden. Nachdem er gebeichtet und das Abendmahl empfangen, wurde er die Nacht über an heiligem Orte eingeschlossen, um sich ungestört frommer Betrachtung über die Pflicht seines neuen Standes hinzugeben. Dies nannte man die Fahnenwache. Am Morgen wurden dem mit gekreuzten Armen vor dem Altar Niederknienden vom Guardian der Franciskaner in Jerusalem, oder dem Propst auf Sinai, oder dem Großmeister des Ordens von St. Jago die drei Schläge mit der flachen Klinge ertheilt, mit Hindeutung auf die Backenstreiche, welche Jesus vom Hohenpriester erhalten hatte.

Die Ritterwürde genoß, ähnlich der Priesterweihe, unverilgbaren Charakter und konnte nur zurückgenommen werden, falls der Ritter wegen eines schweren, entehrenden Verbrechens bestraft wurde.¹⁾ So wird uns erzählt, daß Dietrich von Englisberg den zum Tod verurtheilten Ritter Franz von Arfant seiner Ritterwürde entkleiden wollte; allein es gelang nicht, indem Arfant erklärte, das könne und dürfe keine Gewalt auf Erden „denn ich hab die Ritterschaft von Gott, dem Allmächtigen, zu dem will ich uff diesen tag erscheinen in sinem Rich, ein frommer Ritter.“²⁾

Der Orden des heiligen Grabes zeigt fünf goldene, später rothe Kreuze () , Schwert und Rad des St.

¹⁾ Einiges über die Ritterwürde zc. von Prof. Dr. E. Ettmüller in einer Druckschrift „Zur Feier des 50jährig. Amtsjubiläums v. Heinrich Escher“, Zürich 1857.

²⁾ Schweiz. Geschichtsforscher I., pag. 131.

Katharinenordens. Die Pilger, welche auf den Sinai gestiegen, trugen das ganze Rad, die, welche im Katharinenkloster zu Betlehem gewesen, das halbe Rad.¹⁾

Wohl die interessanteste, heraldische Bernerglascheibe ist die mit fünf Ordenszeichen geschmückte Wappenscheibe des bereits genannten Ritters Conrad von Scharnachthal; als dessen letztwilliges Vermächtniß befindet sie sich heute noch in der Kirche zu Hilterfingen. Val. Anshelm nennt ihn „ein seltsamer wyt erfahrener Ritter“, und sein erster Herr, Herzog Ludwig von Savoyen, bei dem er als Schildknappe diente, hinterließ uns eine höchst merkwürdige, von 1449 datirte Urkunde, als Beglaubigungszeugniß der Ritterfahrten Scharnachthals.²⁾ Hier wird berichtet, wie unser Ritter am Hofe Johann's II. von Castilien turnirt und den Orden des königlichen Halbsbandes erhalten hätte.³⁾ Auf einer Fahrt in's gelobte Land erwarb er als zweiten Orden den „Göller“ von König Johann III. aus dem Hause Lusignan.⁴⁾ Auch den Turnieren der maurischen Ritter-

¹⁾ Les Pélerins Fribourgeois à Jérusalem, par Max de Diesbach, pag. 17.

²⁾ Schweiz. Geschichtsforscher III. Versuch einer diplomatischen Geschichte der Edlen von Scharnachthal.

³⁾ In Conrad von Grünebergs Wappenbuch ist dieser Orden abgebildet.

⁴⁾ Orden von Cypern, auch Orden des Schweigens, oder vom Schwert genannt. Als Guido von Lusignan 1192 sein Königreich Jerusalem an Richard Löwenherz gegen die Insel Cypern vertauscht hatte, errichtete er in demselben Jahre zur Vertheidigung der Insel einen Orden. Derselbe bestand in einer aus sogenannten Liebesknoten von weißer Seide bestehenden Kette, in der die Buchstaben R. und S. eingeflochten waren (Regium-Silentium). Am Ende der Kette hing ein silbernes Schwert mit goldenem Griff. (Geschichte der Ritterorden von Freiherr v. Biedenfeld, pag. 26.)

schaft in Granada wohnte er bei. Endlich bezeugt uns die Urkunde, daß er in England „vil eren mit dem Göl-ler des küniglichen Ordens“ empfangen hätte. ¹⁾ Conrad von Scharnachthal besuchte den Hof Philipps von Burgund und wurde zu dessen Stallmeister ernannt; endlich besaß er, als Hauptorden um seinen Schild, die Kette der Annunciata, ²⁾ möglicherweise von obgenanntem Herzog von Savoyen beim Ritterschlag erhalten.

Ein den Pilgern häufig verliehener Ritterorden war der St. Georgsorden, der in der Michaelskirche zu Kairo oder im St. Katharinenkloster auf dem Sinai ertheilt wurde; denn es galt die Ansicht, daß jeder, der gegen die Heiden kämpfte, St. Georg zum Schutzpatron haben müsse.

Gebäulich war es beim bernischen Adel, jüngere Söhne in die geistlichen Ritterorden der Johanniter und deutschen Herren treten zu lassen. Seit frühester Zeit finden wir als deren Genossen Glieder aus den Familien Bubenberg, Erlach, vom Stein, Hallwyl, Müllinen, Luternau u. s. w. In den deutschen Orden wurde noch 1494 Hans Albrecht von Müllinen aufgenommen, nachdem ihm die Ritter Hemmann von Müllinen und W. von Landenberg ein Zeugniß aus-

¹⁾ Vielleicht der in England gebräuchliche Orden des Hermelins. Derselbe bestand aus zwei an Ketten hängenden Kronen; die wahrscheinlich in der Glasscheibe mißverstandenen S des Ordensbandes mögen Hermelinchen vorstellen, aus denen die Kette gebildet war. (Geschichte der Ritterorden, von Freiherr v. Biedenfeld, pag. 36.)

²⁾ Der Annunziaten- oder Heiliggeistorden wurde 1360 von Amadeus VI., Herzog von Savoyen, gestiftet. Auch hier hat sich der Glasmaler eines Fehlers schuldig gemacht, indem er statt des F. E. R. T. der Ordensdevise (Fortitudo Eius Rhodum Tenuit) nur T. anbrachte.

gestellt, „daß er seiner Sinne mächtig, von Vater und Mutter edel und Wappengenosse sey“. (Urkunde Donnerstag nach St. Veits Tag 1494. Archiv. d. D. Ordens.) Nicht so günstigen Erfolg scheint das Bewerben jenes Ludwig Brügglers um die Aufnahme in den Johanniterorden gehabt zu haben, obwohl derselbe von Schultheiß und Rath sowohl, als auch von zwei mächtigen Verwandten, den beiden Schultheißen Wilhelm von Diesbach und Rud. von Erlach, empfohlen wurde. Wahrscheinlich scheiterte er an der Adelsprobe, welche nachzuweisen dem Enkel eines Baders am Bubenbergsthürli freilich mißlich sein mochte. (L. Missiven-Buch F. 1485.)

Viele Standeserhöhungen geschahen in fremden Diensten; das Rathsmニュアル von 1501¹⁾ sagt ausdrücklich „in den Fürstendienst können Biderlüt auch ihre Kinder schicken, um Zucht, Kunst und Tugend zu lernen.“ Jedenfalls wurde der Hang zum Vornehmsein und Junkerwesen durch den Aufenthalt an fremden Fürstenthöfen nicht wenig begünstigt und konnte um so leichter befriedigt werden, da es für Fürsten ein wohlfeiles Mittel war, verdiente Männer durch Standeserhöhung zu belohnen. Schultheiß und Rath Berns schreiben an Freiburg 1507,²⁾ daß einer der Söhne Brandolf's vom Stein zu Rhodus in den Orden aufgenommen werden solle, daher seines Herkommens und Adels seiner vier Ahnen glaubwürdigen Schein haben müsse; Bern bittet daher den freiburgischen Schultheiß Peter von Faussigni und Herrn Dietrich von Englisberg, beides Ritter, gütlich

1) Rathsmニュアル Nr. 110, pag. 60.

2) Deutsch Missivenbuch 1507.

zu vermögen, sich hierin zu erläutern und dem genannten vom Stein darauf schriftlich Schein zu geben und sich damit zu seiner Nothdurft und Behalt angenommenen Ordens zu behelfen. Ob die Antwort von Freiburg eintraf, wissen wir nicht. Jedenfalls stellte Rudolf von Scharnachtal 1507¹⁾ mit dem Schultheißen Rud. v. Erlach, Junker Burk. von Hallwyl und Anthon von Luthernau, dem zu Rhodus befindlichen Johann vom Stein zum Behuf seiner Aufnahme in den Johanniterorden ein Zeugniß seines adeligen Herkommens aus.

Einmischungen des bernischen Rathes in heraldische Angelegenheiten sind selten; eine uns überlieferte erfolgte durch den bereits genannten Schultheißen Rud. von Erlach. Derselbe verlangte, laut Rathes-Manual von Donnerstag nach Purificatione 1482, daß dem Thüring von Erlach, auf Grund seiner unehelichen Abkunft, verboten werde, sich „Edelknecht“ betiteln zu lassen, auch solle derselbe einen Sparren im Wappen führen.

Nachdem wir die verschiedenen Wege betrachtet haben, auf denen Berner im 15. und 16. Jahrhundert den Adel erlangt hatten, müssen wir noch des österreichisch-aargauischen und des savonisch-waadtländischen Adels gedenken.

Durch sein hohes Alterthum und seine ritterliche Abstammung war der vormalig österreichisch-aargauische Adel dem burgerlichen Patriziat Berns abhold, so lange wenigstens noch ein Schimmer von Hoffnung zur Rückkehr unter österreichisches Scepter vorhanden war.²⁾

1) Spruchbuch Litt. T. vom 31. Aug. 1507.

2) Manuscript Em. v. Rodt, „Bern im 15. Jahrh.“, pag. 72. Staatsarchiv.

Bernehmen wir doch aus Seckelmeister Fränkli's Munde im Tvingherrenstreit, daß zur Zeit seiner Uebernahme des Amtes Lenzburg „M. G. Herren noch nicht gestillet gewesen mit der Herrschaft, die Edlen den Fürsten nachgezogen seien und sich weit jenseits des Rheines aufgehalten hätten, um der neuen Obrigkeit nicht zu huldigen.“ War ja Thüring von Hallwyl, des Bürgerrechtes mit Bern ungeachtet, im Zürcherkriege 1443 einer der thätigsten Feinde der Eidgenossen. Von den Edlen von Müllinen zeichnete sich besonders Wilhelm durch Anhänglichkeit an Herzog Friedrich aus, dessen Freund und Kämmerer er war. Auch die Reinach, gegen Bern erbittert und in Feindschaft mit den Bubenberg, verloren lieber ihre Güter, als daß sie ihren Haß aufgaben. Aehnlich die Baldeck. Einige Geschlechter verbanden sich durch Heirath mit dem bernischen Adel, so die Hallwyl. Die Müllinen, Abkömmlinge der bei Sempach erschlagenen Ritter, traten 1460 in's Bürgerrecht Bern. Ungefähr zu derselben Zeit näherten sich die Büttikon, Rübeck, Luternau, Zehender und Eßfinger und verbanden sich mit Bern durch Burgrechte und Heirath. — In den großen Rath Berns traten die Müllinen 1464, die Zehender 1473, die Luternau 1475.

Die Herrschaften Castelen und Rued gingen an bernische Geschlechter über. Ein Gegensatz zwischen Regenten und Vasallen machte sich hier kaum geltend. Bemerkenswerth ist, daß erst 1825 der erste Hallwyl in den großen Rath Berns gelangte, nachdem 3^{1/2} Jahrhunderte seit dem Einzug Hans von Hallwyl's, des Siegers von Murten, in unsere Stadt verfloßen waren.

Ganz anders erfolgte die Entwicklung in der Waadt. Bern fand hier eine große Zahl Patrimonialherrschaften,

die unter dem Herzog von Savoyen, dem Bischof von Lausanne, oder deren Adel standen. Diese Herren verloren ihre Hofstellen, und deren Rechte wurden durch Bern geschmälert, auch mag das Verhältniß der bernischen Landvögte mit ihrem regimentfähigen Bürgerrecht die Unzufriedenheit des savoyischen Adels nicht wenig genährt haben. Die sehr zahlreichen Herrschaften blieben meist in den Händen des savoyischen Adels, welcher, als nunmehriger Vasall, das Bürgerrecht Berns nicht suchte. Sieht man von den Dohna, Freiherrn von Coppet, und von dem für seine Bravour bei Billmergen zum bernischen Ehrenbürger ernannten Saconay ab, so assimilirten sich mit dem bernischen Patriciat eigentlich nur die Tavel, Gingins und Goumoens, welche erstmals 1657, 1680, beziehungsweise 1701 Familienglieder in den bernischen Rath lieferten.

Dem bernischen Regimente fremd und wohl auch häufig gegnerisch, standen gegenüber die Blonay, Chandieu, de Loys, Joffrey, de Constant &c.

Die Rivalitäten zeigten sich oft in Aeußerlichkeiten. So die Titulaturen betreffend, finden wir bereits im Mandatenbuch von 1560 ¹⁾ Schreiben von Schultheiß und Rath an die deutschen und welschen Landvögte, „wie sie M. G. Herren titulieren sollen.“ „Alsdann du und andere unserer Amtleüth in einen bösen Bruch kommen, wann sie uns schreiben, daß sie uns mit einem neuen Titel verehren wollen, nämlich großmächtig, und gewaltig, noble, manifique &c.; wir verlangen den alten, ehrlichen Titel: „Den gestrengen, Edlen, frommen, Besten für-

¹⁾ Staatsarchiv. Band Titulaturen und diplomat. Geschäfte, pag. 15 und 21.

sichtigen Ehrsamem wisen Herren Schultheiß und Rath der Stadt Bern, minen Gnädigen Lieben Herren und Oberen.“

Gehen wir nun zur Betrachtung des Herkommens und der Entwicklung der eigentlich bernischen Geschlechter im 15. Jahrhundert über.

Aus dem Oberaargau stammten die vom Stein, welche sich zu Ende des 14. Jahrhunderts in Bern ansiedelten. Ein kyburgisches Vasallengeschlecht waren die Ballmoos, ebenfalls seit dem 14. Jahrhundert in Bern verbürgert. Des Geschlechtes der von Diesbach wurde bereits gedacht, und wie diese, hatten sich die Ziegerli durch Handel um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Bern emporgeschwungen und ihrem Namen von Ringoldingen, vielleicht ihrem Stammorte im Niderrsimmenthal, beigefügt. Zu den neuadeligen Geschlechtern gehörten die von Wabern, im Besitz der Freiherrschaft Belp, das Haus erlosch 1491. Um 1400 änderten die Wabern ihre zwei gekreuzten Gerbermesser im Wappen und führten dafür zwei gekreuzte Stäbe, nebst dem Junkertitel. (Stettler's Siegelcopien Nr. 182 b. und 187.) Mit Vincenz Matter gelangte 1411 der erste dieses Namens in den bernischen Rath. Heinrich Matter führte 1495 bereits den Junkertitel, war Schultheiß und wurde, wie schon erwähnt, 1496 von König Maximilian I. auf dessen Römerzug zum Ritter geschlagen. Peter Brüggl, der Bader beim Bubenbergesthürlein, wurde Benner und Stammvater der Junker Brüggl, welche 1587 von Kaiser Rudolf II. in den Adelsstand erhoben wurden. Des Wappenbriefes der Familie von Wattenwyl haben wir oben gedacht.

Ein ferneres Junkergeschlecht waren die Schöpfer, ebenfalls mit einem kaiserlichen Wappen belehnt.

Neben diesem neuen und ältern Adel, den Reichs-
freiherrn, Rittern und Junkern, saßen im 15. Jahr-
hundert im Rathe Berns achtbare Bürger, Handel,
Gewerbe oder Handwerk treibend und es ihren Nach-
kommen überlassend, sich in den höheren Stand hinauf-
zuschwingen. So die Achshalme, Archer, Baumgartner,
Huber, Hübschi, Krauchthaler, Kuttler, die Zur Kinden,
Im Haag, Armbruster, Schöni, Symon, Spilmann,
Tschachtlan, Wyler, Wyßbahn zc. Wir erwähnten bereits,
daß zur Zeit des Tvingherrenstreites Schultheiß Kistler
das Metzgerhandwerk betrieb, Seckelmeister Fränkli war
Kürschner, sein Vater erscheint im alten Udelbuch von
1410 als Franz von Behem (Böhmen), der Kürschner
genannt Fränkli. Zu den ältesten Geschlechtern gehörten
die Thormann, schon frühe im Rathe sitzend, und als
Benner nennt der Tellrodel von 1389 Hans Thormann,
den Pfister am Stalden, Sonnenhall, und das Tellbuch
von 1494 Peter Thormann, den Metzger. Burkhart
Thormann, Benner zu Bern, führte 1447 das heute noch
dieser Familie zukommende Wappen. (Stettler, Siegel-
abbildungen Nr. 312.) Die Graffenried mögen sich mit
Landwirthschaft beschäftigt haben und stammen wahr-
scheinlich vom Weiler Graffenried bei Köniz, 1380 er-
scheint Henz der Senno von Graffenried im alten Udelbuch.
1390 führte Peter von Graffenried das heute noch be-
stehende Familienwappen. (Stettler, Siegelabbildungen
Nr. 53.) Zu den wohlhabendsten Geschlechtern gehörten
die von Büren, ein Joh. von Büren erscheint im Tellrodel
von 1389. Die Willading hatten ihren Ursprung im
Orte Willadingen bei Koppigen und trieben im 15.
Jahrhundert das Metzgerhandwerk. Das Kupferschmied-
gewerbe trieben die Dittlinger, von Dittlingen, einem

Dörflin bei Amsoldingen, herkommend. Aus der Lombardei kommt das Geschlecht der May, das alte Udelbuch nennt 1410 Jacob May den Lamparten. Durch Handel und Industrie wurde Hans Gurtenfrei der Stifter des Geschlechtes Lombach. Durch Bergbau legte Peter Steiger den Grund zum Gedeihen und Ansehen seiner Nachkommen. Die Frisching kamen von Oyen im Niedersimmenthal; Hans Frisching war daselbst Landesbenner und 1452 des bernischen Rathes. Den raschen Aufschwung der drei folgenden Bürgergeschlechter kennen wir aus Anshelm's Chronik, nämlich der Tillier, als Büchsenmeister, die, wie der Chronist sagt, 1496 Junker hinterließen. Aehnlicher Aufschwung wurde den Söhnen Peters von Wyngarten, des Schusters, zu Theil, der 1474 in den großen Rath gelangte und von dem ein Sohn Propst zu Interlaken, zwei andere Benner wurden. Ein Enkel des Schusters, Wolfgang, ebenfalls Benner, schlug 1562 die ihm zugedachte Schultheißenwürde aus, und seine Enkelin Anna war mit dem Schultheißen Beat v. Müllinen verheiratet. Hans Schaller, aus dem Elsaß, der glückhafte Schneider, wie ihn Anshelm 1474 nennt, verheiratete bereits seine Großtochter an den edlen „Klein“-Junker Jacob vom Stein. Von noch lebenden Geschlechtern finden wir zwar auf den verschiedenen Verzeichnissen und Rädeln des 15. Jahrhunderts die Namen vieler, doch ohne daß daraus immer bestimmt auf die Gemeinsamkeit der Abkunft geschlossen werden darf, da die authentischen bürgerlichen Stammregister erst im Jahre 1530 beginnen. Wo entweder ein Taufname (Ernst, Herrmann, Hartmann, Walter), oder Berufsname (Fischer, Knecht, Holzer, Wagner zc.) oder eine Farbe, wie Roth, ein Ortsname (Mugsburger, Kirch-

berger, Stettler 2c.) zum Geschlechtsnamen werden, ist die Zusammengehörigkeit oft schwer nachweisbar Gleichlautende Namen führten öfters Familien, die aus ganz verschiedenen Landestheilen kamen. Ebenso wenig ist aus dem Prädicat „von“ etwa auf adelige Abkunft zu schließen, denn wir zählen nicht weniger als 33 Geschlechter aus dem bernischen Bürger- und Gewerbestande, die offenbar ihren Namen bloß vom Ort ihrer Herkunft trugen. Mit einiger Glaubwürdigkeit oder selbst Zuversicht können folgende bereits im 16. Jahrhundert im großen Rath sitzende Geschlechter als gleichen Ursprungs mit den heutigen dieses Namens angesehen werden: Dugsburger, Fischer, Frisching, Fellenberg, Greyerz, Ernst, Güder, Kirchberger, Knecht, Nöthiger, Rodt, Sinner, Stettler, Stürler, Wehermann, Jenner, Isenschmid, Lutstorf, Stettler und v. Werdt.

Ein Verzeichniß der Geschlechter, die im 15. Jahrhundert zu Bern verburgert waren, und zwar aus Urkunden, Adel- und Tellbüchern ausgezogen, findet sich am Schlusse des Manuscripts Bern. Em. v. Rodt, „Bern im 15. Jahrhundert“, dem wir zumeist obige Notizen entnommen haben.

Der heraldische Styl des 15. Jahrhunderts bewegt sich bei uns in spätgothischen Formen, die sich durch weitgehende decorative Behandlung auszeichnen. Die Neuerung im Waffenwesen beeinflusste auch die Formen der in der Heraldik gebräuchlichen Schilde und Helme, immerhin in sthlyisirten, conventionell gewordenen Formen, die den wirklichen Waffen keineswegs vollständig entsprachen. Der schuppenartige Schild erhielt Ausschnitte und wurde gebogen, der Turnirspangenhelm wurde mit übergroßem Helmkleinod geschmückt und mit einer fliegenden

verschnittenen, in Zatteln sich rollenden Helmdecke versehen, die aber doch noch ihre ursprüngliche Tuchstructur zeigte.

Wie die bildende Kunst durch die aus Italien kommende Renaissance im 16. Jahrhundert eine Umgestaltung erfuhr, machte sich eine solche auch in der Heraldik geltend. In Bern war es vor allen dem Maler Niklaus Manuel, unter dem Einfluß Hans Holbein's des Jüngern, vergönnt, die neue Richtung einzuführen. Die spätgothisch typische Gestalt des Wappens, als Wappenstein oder Wappenscheibe behielt die Renaissance bei, während dem Detail die reichste Gelegenheit zur Entfaltung einer schöpferischen Phantasie geboten wurde. Für unsere bernischen Verhältnisse war es die Glasmalerei, die sich in ausgiebigster Weise mit der Heraldik beschäftigte, und zwar nicht mehr ausschließlich im Dienste der Kirche, wo das Wappen zuweilen nur an untergeordneter Stelle angebracht wurde, sondern zur Ausschmückung der Rathhäuser, Gesellschaftstuben, der Schlösser und des Bürger-Hauses.

Ziemlich zahlreiche Denkmäler sind aus der Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts in unseren Landen erhalten geblieben, und auch hier möchten wir an der Hand der Stettlerischen Copien mit dem Vergleich der bernischen Urkundensiegel dieser zwei Jahrhunderte beginnen.

Fast überall finden wir den schuppenförmigen Schild; im 16. Jahrhundert erhält derselbe Einbiegungen und Ausschnitte an den Rändern, welche oft rollenartig abschließen. Manche Wappen führen neben ihren Figuren die Zeichen der Handwerksgeellschaften ihrer Besitzer, sei es aus Liebe zur Gesellschaft, oder als Zeichen des

persönlich betriebenen Handwerks. So führt Peter Ristler, als Benner und Schultheiß, 1470 die Schaffschurscheere und das Metzgerbeil; Peter Pfister, Burger zu Bern, 1425 drei Becken; Hans Ruttler, der Benner, 1522 das Metzgerbeil u. s. w. Auch die neben Schild und Helm stehenden Schildhalter wurden gebräuchlich; so führt der Herr vom Thurm 1400 als Schildhalter den Adler von Frutigen, 1441 wird der Schild des Ritters Heinrich von Bubenbergh von zwei Löwen gehalten, Geistliche verwenden den Engel; sehr oft sehen wir den Stadtbären als Schildhalter gebraucht. Zum Zeichen unehelicher Abstammung fanden wir 1437 einen Sparren im Wappen Lienhart's von Mueleren, des Großweibels; mit weniger Sicherheit läßt der öfters vorkommende Stern auf ähnliche Verhältnisse schließen. Die Wappenbilder waren im 16. Jahrhundert bereits so eingebürgert, daß oft der Name ihres Besitzers als Umschrift nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet, oder ganz weggelassen ist.

Den rechten Werth des zum Siegelgebrauch verwendeten Wappens im 16. und 17. Jahrhundert kennzeichnet ein im Staatsarchiv Bern liegender kleiner Kodel, überschrieben „Verzeichniß der von abgestorbenen Burgern hinterlegten und wieder herausgegebenen Insigel und Bitschir, angefangen 1559, laufend bis 1699.“ Wir haben bereits diesen Gebrauch des Vernichtens von Siegeln nach Todesfällen im 14. Jahrhundert an einem Beispiel gefunden; ältere ähnliche Kodel mögen für Bern verloren gegangen sein, und so begnügen wir uns mit einem Auszug des genannten, uns erhalten gebliebenen Verzeichnisses:

Hans Frisching's Insigel ist in das gwelb hinder min. gnäd. Herren kommen den 29. April 1559 und sin Erben herausgaben worden den 4. April 1562. —

Lienhart Trempen Insigel ist kommen den 10. Februar 1561.

Das Landfigell von Interlappen ligt zerfchlagen im gwelb, sidt dem oberländischen Krieg.

Luz Löwensprung's fäl. figell und putschaft ist hinterlegt worden den 16. Januar 1553, und ist Hieronimuß Manuell dem jungen, bemelts Löwenssprungs töchterma, zerfchlagen heruszgeben worden den 13. Oct. 1578.

Adrians von Bubenberg Insigel ist ingelegt den 10. Octobris 1564, ist am 30. Januari 1566 Mathysen Walter, Schaffner im Frienisberghus heruszgeben worden.

Stoffel von Scharnachtal hat syn silbrin Insigel und püttshelt hinder min Herrn gelegt den 29. December 1564.

Herrn Philipp Kilchbergers des Benners fäl. zwei silbrin und guldin putschier ring hinder min gnäd. Herren gelegt per Cunrad Fellenberg und Antoni Wyß 19. Mai 1570 und ist den 9. Februari 1571 Philipp Kilchberger sinem sun beid figell und püttshet ufher geben worden, unzerfchlagen diwyl er fürs Waters namen trägt.

Aehnliche Herausgaben des unzerfchlagenen Stempels erfolgten bei Cunradt Fellenberg, Landvogt zu Milden 2c. 2c.

Ein reicher Cyclus in Stein cfulptirter bernischer Familienwappen des 15. und 16. Jahrhunderts befindet sich im Berner-Münster als Gewölbeschlusssteine; zahlreiche Wappensteine derselben Zeit sind in Facaden von Stadthäusern, alten Amtssitzen, Schlössern und im histor. Museum unrer Stadt eingemauert. Ferner zeigen die Ehrengeschirre, welche Martin Zobel 1583 der Stadt schenkte, sämtliche in Email ausgeführte Wappen der Schultheißen und Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes damaliger

Zeit. Am zahlreichsten und schönsten aber hat sich die Heraldik in den prächtigen, gemalten Wappenscheiben erhalten, die heute noch im ganzen Kanton sich zahlreich vorfinden. Viele dieser Scheiben wurden freilich ihrem ursprünglichen Bestimmungsorte entfremdet, so die herrlichen Cabinetscheiben aus dem Hause der Erlach, an der Sunferngasse (jetzt Erlacherhof), gegenwärtig in der Kirche von Hindelbank. Vieles wurde im historischen Museum geborgen. Herrliche Wappenscheiben befinden sich im Berner Münster, den Kirchen von Lauperswyl, Ursenbach, Jegistorf, Hindelbank, Kirchberg, Großaffoltern, Ligerz u. s. w. Wie sehr in Bern die heraldische Glasmalerei blühte, beweisen die Staatsrechnungen, in denen von 1520—40 vierzehn, von 1550—82 allein 30 Glasmaler genannt werden.¹⁾

Die bedeutendste Quelle zur Kenntniß mitteldeutscher Heraldik bildet aber unbedingt das um 1483 angelegte Wappenbuch Conrad's von Grüneberg. Als spezifisch bernische Wappen finden wir hier die Zähringer, die Grafen von Greherz, Nhdau, Narburg, Seedorf, Straßberg, Thierstein und Nhdau, die Freyen Senn v. Münsingen, Ukigen, Ringgenberg, Buchegg, Montenach, Signau, Weissenburg, Fruttigen, Wyblisbach, Narburg, Narwangen, Ligerz, endlich die Herren v. Thorberg, Narberg, Lutternau, Bubenberg, Büttikon, Hallwyl, Müllinen, Bonstetten zc. Alle Schilde sind schindelförmig, meist nach rechts geneigt, der Helm mit feststehenden, übertrieben weit ausgebauchten

¹⁾ Dr. Blösch. Kunsthist. Mittheilungen aus den bernischen Staatsrechnungen; dito, Trächsel, Kunst und Kunstgewerbe, Bernertaschenbuch 1878.

Zahlreiche diesbezügliche Literatur von Prof. Rahn.
Josef Zemp, „Die schweizerische Glasmalerei“.

Spangen, ähnlich dem spätern Turnirhelm, im Profil über dem Schild sitzend. Die Kleinode werden so groß, daß deren Höhe mit Einschluß des Helms die Schildhöhe übertrifft. Die Darstellungsart Grüneberg's ist eine ganz heraldisch-conventionelle; überall wird das Naturalistische vermieden; das Wappenbild erscheint in einfachstem Umriß, unschattirt, in vollen Farben. Grüneberg war urkundlich 1442 Stadtbaumeister von Constanz; war Bürger daselbst und hatte sich den Ritterschlag im gelobten Lande geholt. Er hinterließ zwei ähnliche Wappenbücher, den sogenannten Codex Stanz und den Codex der Münchener Bibliothek. Der Codex Stanz scheint sein Handexemplar gewesen zu sein, das er um 1483 vollendete.

Dr. Ludwig Stanz, der verdienstvolle bernische Heraldiker, verkaufte leider dieses ihm zugehörnde Original 1859 um 300 Friedrichsdor dem königl. heraldischen Institut „Herold“ in Berlin.

Fernere heraldische Darstellungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts finden sich in den prächtig illustrirten drei Chronikbänden unseres Diebold Schilling.

Endlich treffen wir eine reiche Auswahl schweizerischer resp. bernischer Wappen in der um die Mitte des 16. Jahrhunderts gedruckten Chronik von Johannes Stumpf.

C. Das 17. und 18. Jahrhundert.

Vom 17. Jahrhundert redend, klagt Tillier¹⁾ „vergangen sei die Zeit mit dem großartigem Sinn, der einst aus der Verwaltung der Bubenberg hervorgeleuchtet

¹⁾ Tillier IV., pag. 387.